

Bebauungsplan "Am Alfonsushaus" der Stadt Rheine

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Auftraggeber: Caritasverband Rheine e.V.
Lingener Str. 11-13
48429 Rheine

Erstellt durch:



Münster, 10. August 2016

Bearbeiter: Dipl.-Biologe Frank Wierzchowski, Kapuzinerstr. 19, 48149 Münster

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	5
2. RECHTLICHER RAHMEN	6
3. VORHABENSDESCHEIBUNG UND WIRKUNGSPROGNOSE	8
4. FESTSTELLUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	12
5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	19
6. ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS	21
7. LITERATUR.....	23
8. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFPROTOKOLLE	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geplante Erweiterung des Alfonsushauses in Rheine.	9
Abbildung 2: Entwurf zum Bebauungsplan "Am Alfonsushaus" in Rheine (Stand 05.08.2016).	9
Abbildung 3: Ablaufschema – Feststellung der planungsrelevanten Arten. (Quelle: Lippeverband, verändert).	12
Abbildung 4: Festgestellte Höhlenbäume und Nistkästen sowie Standort der Horchkisten am 10.07.2016.	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Kartenblatt 3710, Quadrant 2 – Rheine mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand (atlantische Region).	13
Tabelle 2: Ergebnisse der Horchkistenuntersuchungen.	15
Tabelle 3: Arten deren Vorkommen im Plangebiet artenschutzrechtlich zu prüfen sind mit Angaben zu Status (Kartenblatt 3710, Quadrant 2 – Rheine) und Erhaltungszustand	18

1. Einleitung

Gegenstand der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist die geplante Erweiterung des im Alfonsushaus untergebrachten Kompetenzzentrums Demenz um zwei weitere Häuser mit dem Schwerpunkt "Service Wohnen" auf dem Grundstück Schleupestraße 22 in 48431 Rheine. Für die geplanten Erweiterung der Pflegeeinrichtung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Alfonsushaus" der Stadt Rheine erforderlich.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde der besondere Artenschutz in Deutschland im Dezember 2007 gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Projektträger, der Caritasverband Rheine e.V., Lingener Str. 11-13 in 48429 Rheine, hat den Verfasser am 08.07.2016 über das Büro Wolters Partner in Coesfeld mit der Erstellung des nach dem BNatSchG erforderlichen Fachbeitrages der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Die vorliegende ASP hat zum Ziel:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

2. Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden im Dezember 2007 die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

sowie die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, sofern Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen oder wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

3. Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

Der Caritasverband Rheine e.V. plant auf dem Grundstück Schleupestraße 22 in 48431 Rheine die Erweiterung des im Alfonsushaus untergebrachten Kompetenzzentrums Demenz um zwei weitere Häuser mit dem Schwerpunkt "Service Wohnen". Abbildung 1 zeigt einen Plan dieser Erweiterung. Für das Bauvorhaben ist die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Alfonsushaus" der Stadt Rheine (Abbildung 2) notwendig.

Bei dem Alfonsushaus handelt es sich um eine 1935 erbaute Industriellenvilla mit einem großen mit Altgehölzen bestandenen Parkgrundstück. Nach einer Nutzung als Kloster wurde das rd. 1 ha große Grundstück 2004 durch den Caritasverband Rheine e.V. erworben. Nach umfangreichen Umbau- und Sanierungsarbeiten wurde das Kompetenzzentrum Demenz in dem Gebäude untergebracht.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des zentralen Stadtgebietes der Stadt Rheine. Das Umfeld ist überwiegend von Wohnbebauung geprägt. Im Osten befindet sich das Gymnasium Dionysianum. Für den geplanten Neubau auf dem Parkgrundstück ist es notwendig, Teile des vorhandenen Altbaumbestandes zu fällen.

Im Rahmen der vorliegenden ASP wird geprüft, ob das geplante Bebauungsplanvorhaben zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen kann.



Mit dem geplanten Vorhaben sind verschiedene Wirkungen verbunden, die einen Einfluss auf das Plangebiet und die in der näheren Umgebung lebenden Tierarten haben können und daher potenziell zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen können. Die folgende Wirkungsprognose hat zum Ziel, die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zu benennen. Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird jedoch erst im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Kapitel 5) vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch das Vorhaben wird es anlagenbedingt in Verbindung mit einer Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Baubedingte Wirkungen

- Baubedingt kann es zur Tötung von Tieren und somit zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen. Denkbar ist beispielsweise die Tötung von Individuen und derer Fortpflanzungsstadien während der Baufeldräumung.
- Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Baubedingt kann es durch die Fällung von Gehölzen und die Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Tierarten sind nicht zu erwarten. Die oben benannten Wirkungen werden, sofern sie auftreten, nicht nur einen Einfluss auf das eigentliche Baufeld entfalten, sondern auch in die nähere Umgebung abstrahlen. Der Wirkungsraum der Maßnahme wird jedoch auf einen Radius von ca. 50 m um das Plangebiet herum begrenzt sein.

4. Feststellung der planungsrelevanten Arten

Eine Übersicht über den Verfahrensablauf zur Feststellung der im Vorhabensgebiet artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten gibt das Ablaufschema in Abbildung 3.

Ablaufschema - Feststellung der planungsrelevanten Arten:

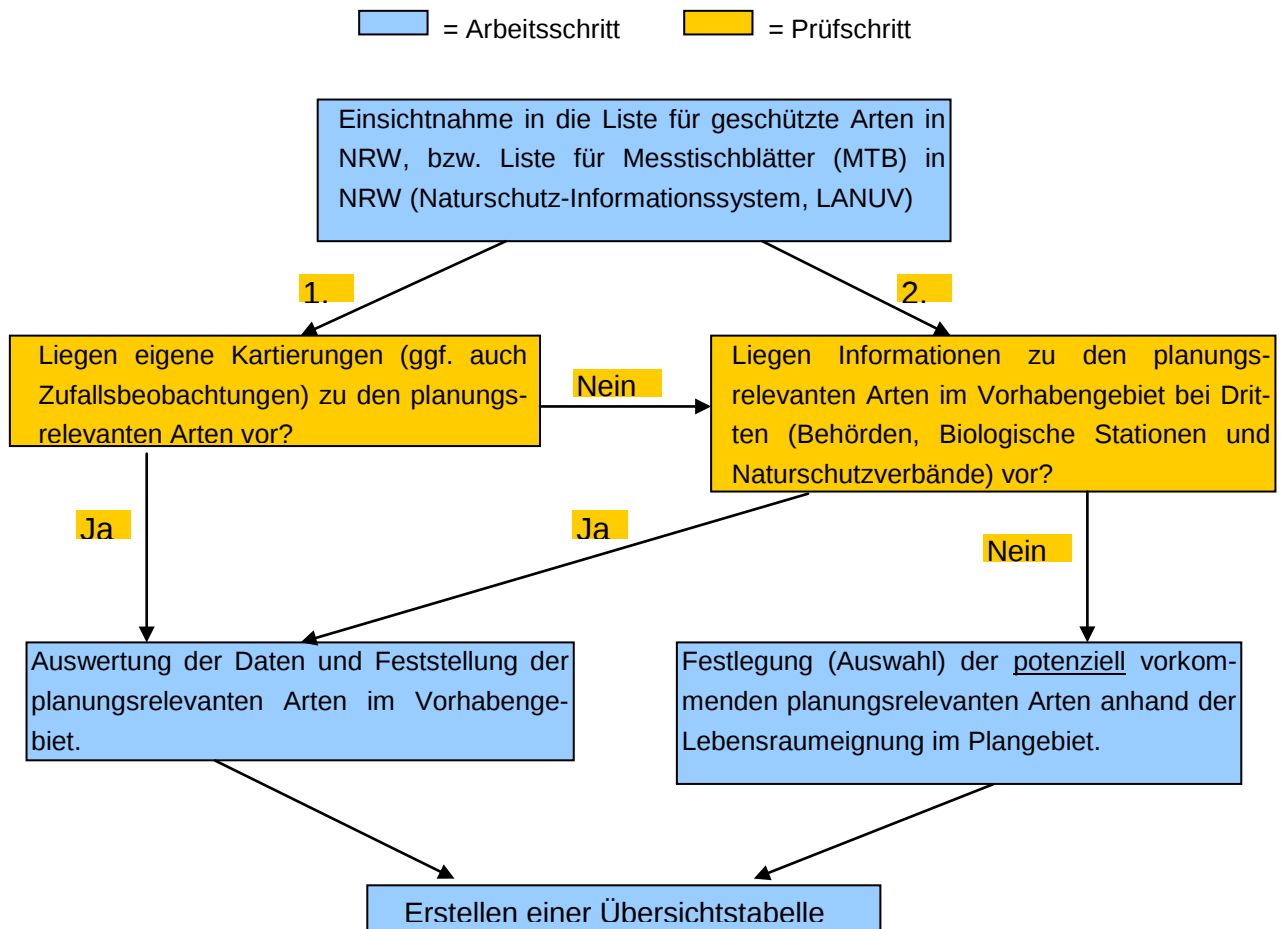


Abbildung 3: Ablaufschema – Feststellung der planungsrelevanten Arten. (Quelle: Lippeverband, verändert).

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten richtet sich nach der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2016) im Internet bereitgestellten fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 3710, Quadrant 2 (Rheine). Insgesamt werden hier 43 Arten aufgeführt, die bei Planungen artenschutzrechtlich zu prüfen sind. Die Liste der 43 Arten setzt sich aus 7 Säugetier-, 34 Vogel- und 2 Amphibienarten zusammen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Kartenblatt 3710, Quadrant 2 – Rheine mit Angaben zu Status und Erhaltungszustand (atlantische Region). G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichen, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder.

Art		Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anas crecca</i>	Krickente	sicher brütend	U
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	rastend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	sicher brütend	S
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	rastend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	rastend	U-
Amphibien			
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Art vorhanden	G
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G

Eigene Erfassungen und Potenzialabschätzung

Zur Abschätzung des faunistischen Potenzials des Plangebietes wurden am 11.07. und 07.08.2016 zwei Tagbegehungen sowie am 10.07. und 07.08.2016 zwei Nachtbegehungen im Plangebiet durchführt. Bei den durchgeführten Begehungen wurde das Gelände sowie die nähere Umgebung nach Arten abgesucht, die aus Gründen des Artenschutzes im Konflikt mit dem geplanten Vorhaben stehen könnten. Neben dem direkten Artnachweis wurde gezielt auf eventuelle Nester, Höhlen, Nisthilfen sowie auf Kot-, Urin und Gewöllereste geachtet.

Säugetiere

An den Abenden des 10.07. und des 07.08.2016 wurden auf dem Gelände Ausflugkontrollen der Fledermäuse mittels Ultraschalldetektor (Pettersson D240x) mit anschließend Detektorbegehungen durchgeführt. Am Abend des 10.07.2016 wurden zudem zwei Horchkisten (AnaBat Express) im Plangebiet ausgebracht, um Jagdaktivität und das Artenspektrum im Verlauf der gesamten Nacht aufzunehmen.

Während der Ausflugkontrollen wurden zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Dämmerung erste Kontakte und darauf folgend eine starke Jagdaktivität auf dem Parkgrundstück registriert. Hierbei handelte es sich überwiegend um Zwergfledermäuse. Im weiteren Verlauf des Abends wurden zudem einzelne Breitflügelfledermäuse festgestellt. Auch die zwei auf dem Gelände aufgestellten Horchkisten zeigten eine starke Aktivität der Zwergfledermaus im Bereich der abendlichen, aber auch der morgendlichen Dämmerungszeiten (vgl. Tabelle 2). Sowohl das frühe Auftreten, als auch die hohe Aktivität in den Dämmerungszeiten lassen mit hoher Sicherheit auf ein größeres Quartier der Zwergfledermaus, vermutlich sogar eine Wochenstube der Art, in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet schließen. Auch die Feststellung einzelner Sozialrufe am 07.08.2016 südlich des Plangebietes bestätigt diese Annahme. Aufgrund der abendlichen Detektorbegehungen ist von einem Bestand von mindestens 20 Tieren auszugehen. Die Quartiere von Zwergfledermäusen liegen in den meisten Fällen in Gebäuden. An und in den auf dem Grundstück selbst aufstehenden Gebäuden können aufgrund der Ergebnisse der Ausflugkontrollen, des Ausbaus des Daches und der umfassenden Gebäudesanierung in den Jahren 2005-2006 Fledermausquartiere mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Individuen der Zwergfledermaus jagten vorwiegend im Bereich der vorhandenen Altholzbestände und deutlich weniger im Bereich der Gebäude sowie der Rasenflächen. Im Rahmen der

Horchkistenuntersuchungen waren ca. 88 % der festgestellten Kontakte der Zwergfledermaus zuzuordnen.

Die Breitflügelfledermaus trat im Gegensatz zur Zwergfledermaus erst deutlich später im Plangebiet und nur mit einzelnen Individuen auf. Es ist anzunehmen, dass sich die Quartiere dieser Art im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden.

Tabelle 2: Ergebnisse der Horchkistenuntersuchungen, Sonnenauf- und Sonnenuntergang sind mit orangen Strichen gekennzeichnet. Chiroptera: Fledermäuse, nicht näher bestimmbar.

10.07.2016	HK 5	HK 6		
21:00				
15				
30				
45	4 Z	14 Z		
22:00	7 B, 1 C, 39 Z	37 Z		
15	2 B, 1 C, 27 Z	37 Z		
30	11 Z	27 Z		
45	1 Z	5 Z		
23:00	1 Z	2 Z		
15	3 Z	4 Z		
30		1 B, 6 Z		
45		1 B, 3 Z		
00:00	1 B	1 Z		
15	3 B	4 B, 1 Z		
30	1 C	3 B, 2 Z		
45		1 Z		
01:00	4 B	5 B, 3 Z		
15		1 Z		
30	1 Z			
45		1 B, 2 Z		
02:00		2 Z		
15	1 C			
30	1 B	1 C, 1 Z		
45		1 B		
03:00				
15	3 B	2 Z		
30	1 B	1 B, 1 Z		
45		1 B, 1 Z		
04:00				
15		1 C, 1 Z		
30	13 Z	3 C, 39 Z		
45	27 Z	42 Z		
05:00	4 Z			
15				
30				
45				
06:00				
			Summe	Anteil [%]
Chiroptera	4	4	8	1,93
Breitflügelfledermaus	22	18	40	9,66
Zwergfledermaus	131	235	366	88,41
Gesamt	157	257	414	100,00

In den auf dem Grundstück vorhandenen Altgehölzen befinden sich mehrere Höhlen und Spalten (Abbildung 4). Aufgrund der durchgeführten Begehungen ist es unwahrscheinlich,

dass sich hierin größere Quartiervorkommen von Fledermäusen befinden, jedoch können Einstandsquartiere einzelner Breit- und Zwergfledermäuse nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist aufgrund des Altbaumbestandes als bedeutendes Jagdgebiet für die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus anzusehen. Es ist jedoch anzunehmen, dass diese ökologische Funktion als Nahrungsstätte auch nach Umsetzung des geplanten Bauvorhabens im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind mit Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus insgesamt zwei Säugetierarten artenschutzrechtlich zu prüfen.



Abbildung 4: Festgestellte Höhlenbäume und Nistkästen sowie Standort der Horchkisten am 10.07.2016.

Vögel

Im Rahmen der beiden durchgeführten Tagbegehungen (11.07. und 07.08.2016) und einer nächtlichen Kontrolle auf Vorkommen von Eulen am 10.07.2016 wurden auf dem Gelände die Vogelarten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Mauersegler, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp festgestellt. Für Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp liegen mit der Sichtung von Jungvögeln Brutnachweise vor. Aufgrund der Ergebnisse der Tagbegehung vom 07.08.2016 können aktive Bruten von Vögeln auf dem Grundstück für die verbleibenden Monate des Jahres 2016 mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Hinweise auf ein Vorkommen einer Specht- oder Eulenart auf dem Gelände liegen nicht vor. Im Plangebiet wurden keine der in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Vogelarten festgestellt. Im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung und einer Potenzialabschätzung können Einzelvorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Feldsperling und Nachtigall nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden und sind daher artenschutzrechtlich mit zu betrachten. Alle weiteren festgestellten Vogelarten zählen zu den "europäischen Vogelarten" und unterliegen einem allgemeinen Tötungsverbot.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind damit die Arten Feldsperling und Nachtigall sowie die "europäischen Vogelarten" zu prüfen.

Amphibien/Reptilien/Pflanzen

Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien und Pflanzenarten können anhand der im Plangebiet vorkommenden Lebensräume und Habitatstrukturen sicher ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden zwei in Nordrhein-Westfalen planungsrelevante Säugetierarten sowie zwei planungsrelevante Brutvogelarten einzeln "Art für Art" sowie zusammengefasst alle „europäischen Vogelarten“ geprüft (Tabelle 3).

Planungsrelevante Vorkommen der Arten Baumpieper, Bekassine, Braunes Langohr, Eisvogel, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Großer Abendsegler, Habicht, Heidelerche, Kammmolch, Kiebitz, Kleiner Abendsegler, Kleinspecht, Krickente, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Moorfrosch, Rauchschwalbe, Rauhaufledermaus, Rebhuhn, Saatkrähe, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Steinschmätzer,

Teichrohrsänger, Turmfalke, Pirol, Uhu, Waldkauz, Waldschnepfe, Waldohreule, Waldwasserläufer, Wanderfalke, Wasserfledermaus und Zwergtaucher im Plangebiet können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Arten deren Vorkommen im Plangebiet artenschutzrechtlich zu prüfen sind mit Angaben zu Status (Kartenblatt 3710, Quadrant 2 – Rheine) und Erhaltungszustand (atlantische Region). G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichen, S = Ungünstig/Schlecht; + und - geben den momentanen Bestandstrend wieder).

Art		Status	Erhaltungszustand
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
	Europäische Vogelarten	sicher brütend	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U

5. Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (Kiel 2007). Die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle befinden sich in Kap. 8. Verwendet wird die neueste Version der Artenschutzprotokolle, welche die Veränderungen des BNatSchG zum 01.03.2010 berücksichtigt. Die Gefährdungseinstufung der einzelnen Arten erfolgt anhand Meinig et al. (2009), Meinig et al. (2010), Sudmann et al. (2009) und Südbeck et al. (2007).

Ergebnisse der Prüfung

Eine Tötung von Individuen der Arten Feldsperling, Nachtigall und von "europäischen Vogelarten" kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung betreffend den Schnitt und die Entfernung von Gehölzen können Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 (Tötung) sicher ausgeschlossen werden.

Quartierorkommen in den zur Fällung vorgesehenen Gehölzen und damit einer Tötung von Individuen der Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus durch das Vorhaben können ganzjährig nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Unter Anwendung risikomindernder Maßnahmen können Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) sicher ausgeschlossen werden.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) im räumlichen Zusammenhang bleibt für alle Arten sicher erhalten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten sowie "europäischer Vogelarten" durch das Vorhaben kann unter Anwendung einer den Schnitt und die Entfernung von Gehölzen betreffenden Bauzeitenregelung sowie risikomindernder Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet sind keine planungsrelevanten Pflanzenarten zu erwarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erfüllt.

6. Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Bau und das Bebauungsplanvorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Schnitt und die Entfernung von Gehölzen betreffend sowie risikomindernder Maßnahmen zulässig. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Bauzeitenregelung betreffend den Schnitt und die Entfernung von Gehölzen

Vorkommen der Brutvogelarten Feldsperling und Nachtigall sowie "europäischer Vogelarten" in und an den auf dem Grundstück vorhandenen Gehölzen und Anpflanzungen können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Bauzeitenregelung den Schnitt und die Entfernung von Gehölzen betreffend ist notwendig, um Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) sicher ausschließen zu können.

Maßnahmen betreffend den Schnitt und die Entfernung von Gehölzen können nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. eines Jahres durchgeführt werden. Dies umfasst auch die auf dem Gelände vorhandenen Sträucher und Hecken. Ein reiner Formschnitt ist hiervon ausgenommen. Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung dieser Maßnahmen möglich.

Ausnahme von der Bauzeitenregelung

Wird im Rahmen einer gesonderten artenschutzrechtlichen Begehung der Nachweis erbracht, dass alle Brutvögel ihre Brut beendet haben, bzw. derzeit keine Brut vorliegt, sind Maßnahmen den Schnitt und die Entfernung von Gehölzen betreffend gegebenenfalls auch zwischen dem 01.03. – 30.09. eines Jahres möglich. Für das verbleibende Jahr 2016 liegt bereits mit der Begehung vom 07.08.2016 der Nachweis vor, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Brutvorkommen mehr auf dem Gelände vorhanden sind.

Risikomindernde Maßnahmen

Vorkommen der Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus in den zur Fällung vorgesehenen Gehölzen können ganzjährig nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Risikomindernde Maßnahmen sind notwendig, um Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) sicher ausschließen zu können.

Die zur Fällung vorgesehenen Bäume sind vor einer Fällung auf eventuelle Spalten und Höhlen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten zu untersuchen. Vorhandene Öffnungen sind durch einen geeigneten Fachmann auf einen Besatz mit Fledermäusen hin zu kontrollieren. Empfohlen wird eine Kontrolle mittels Steiger und Videoendoskop. Werden Fledermäuse festgestellt, ist gegebenenfalls eine Umsiedlung oder Evakuierung der Tiere durchzuführen. Die Maßnahme ist ganzjährig notwendig und in einem Zeitraum von sieben Tagen vor der geplanten Fällung auszuführen.

7. Literatur

- Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2016): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen".
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>, zuletzt abgerufen am 10.08.2016.
- Kiel, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Meinig, H., Vierhaus, H., Trappmann, C. & R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- Sudmann, S.R., C. Grüneberg, A. Hegemann, F. Herhaus, J. Mölle, K. Nottmeyer-Linden, W. Schubert, W. von Dewitz, M. Jöbges & J. Weiss (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. The Red List of breeding birds of Germany, 4th edition, 30 November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

8. Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region

☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein